

§ 125

Erstmalige Wahl der Referendarpersonalräte

Die erstmaligen Wahlen zu den Referendarpersonalräten finden abweichend von § 114 Abs. 2 Satz 4 bis zum 31. Mai 1994 statt. Die Amtszeit dieser Referendarpersonalräte beginnt mit ihrer Wahl, spätestens am 1. Juni 1994, und endet am 31. März 1995.

§ 126

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 8. August 1985 (Nieders. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel III des Zehnten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 14. Juni 1993 (Nieders. GVBl. S. 137), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 99 am 1. August 1994 in Kraft.

Hannover, den 2. März 1994

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Milde

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 2. 2. 1994 — 1071-243 08-7 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 691), geändert durch Bek. v. 6. 2. 1992 (Nds. MBl. S. 390)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

Anlage

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung, Bek. vom 9. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 691), geändert durch Bek. vom 6. 2. 1992 (Nds. MBl. S. 390), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden nach den Worten „an der“ die Worte „Carl von Ossietzky“ eingefügt.
- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Professorinnen“ die Worte „und Privatdozenten/Privatdozentinnen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „können“ die Worte „Privatdozenten/Privatdozentinnen an der Universität Oldenburg.“ gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Unterrichtung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes und der von Sicherheitsüberprüfungen Betroffenen über ihr Widerspruchsrecht nach § 24 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Buchst. c des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Gem. RdErl. d. StK, d. MI u. d. übr. Min. v. 15. 9. 1993 — 51.21-05400/4-§ 24 —

— VORIS 20600 00 00 00 006 —

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die Aufgabe, die Einhaltung der zum Schutz der Betroffenen erlassenen Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die öffentlichen Stellen des Landes zu kontrollieren. Nach § 24 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Buchst. c BDSG haben die Beschäftigten und die von Sicherheitsüberprüfungen betroffenen Personen das Recht, der Kontrolle ihrer personenbezogenen Daten in Personalakten bzw. in den Akten über die Sicherheitsüberprüfung durch die Kontrollinstitutionen im Einzelfall zu widersprechen. Auf diese Möglichkeit sind die Bediensteten in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang oder Umlauf) hinzuweisen. Ein etwaiger Widerspruch ist unmittelbar gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, Postfach 2 21, 30002 Hannover, geltend zu machen.

Bewerberinnen und Bewerber sind künftig bei Einstellung in den Landesdienst von der Einstellungsbehörde über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten; die von Sicherheitsüberprüfungen Betroffenen werden zu Beginn des Verfahrens von der die Überprüfung veranlassenden Dienststelle informiert.

Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 36/1993 S. 1156

